

## Herzlichen Glückwunsch!

**Sie wagen den Schritt in die Selbstständigkeit. Schon bei der Gründung eines Unternehmens müssen auch steuerliche Aspekte beachtet werden. Dieses Faltblatt hilft Ihnen, einen ersten Überblick zu erhalten und eine Vorstellung von den notwendigen Maßnahmen zu bekommen, um Ihren Start in die Selbstständigkeit zu erleichtern.**

## Der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Alles beginnt mit dem „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“. Darin werden Angaben zu Ihren persönlichen Verhältnissen, zu Ihrem Unternehmen und zur Besteuerung erfragt. Der „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ ist insbesondere wichtig, da Sie nur so Ihre Steuernummer erhalten. Die Steuernummer benötigen Sie vor allem für die Ausstellung von Rechnungen. Den Fragebogen erhalten Sie entweder bei der Anmeldung Ihres Gewerbes oder direkt von Ihrem zuständigen Finanzamt.

An das Finanzamt		Eingangsstempel oder -datum	
1			
2	Steuernummer		
<b>Fragebogen zur steuerlichen Erfassung</b>			
<input type="checkbox"/> Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit			
<input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft – Bitte beantworten Sie nur die Fragen zu Abschnitt 1, Abschnitt 2 – nur Textziffer 2.6, Abschnitt 3 und Abschnitt 6 –			
<b>1. Allgemeine Angaben</b>			
<b>1.1 Steuerpflichtige(r)/Beteiligte(r)</b>			
Name		Vorname	
ggf. Geburtsname			
Ausübter Beruf			Geburtsdatum
Straße			
Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung	
Postleitzahl	Wohnort		
Postleitzahl	Ort (Postfach)		Postfach
Identifikationsnummer			Religionschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-katholisch = RK nicht kirchensteuerpflichtig = VD weitere siehe Ausfüllhilfe
Stand der Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft (Datum = TT.MM.JJJJ)			
Verheiratet/Eingetragene sind dies		Verheiratet sind dies	
Geschieden/Aufgehoben seit dem		Daneben getrennt lebend seit dem	
TTMMJJJJ		TTMMJJJJ	
TTMMJJJJ		TTMMJJJJ	
<b>1.2 Ehegatte/Ehegattin/eingetragene(r) Lebenspartner(in)</b>			
Name		Vorname	

In Nordrhein-Westfalen ist es jetzt auch möglich, den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung für Einzelunternehmen“ online zu übermitteln ([www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de)).

## Wer zahlt wann – was?

Die nachstehende Übersicht zeigt die wichtigsten Steuerarten für Unternehmerinnen und Unternehmer.

Steuerart	Wer?	Wann?
Einkommensteuer/ Kirchensteuer/ Solidaritätszuschlag	natürliche Personen	vierteljährliche Vorauszahlungen; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Umsatzsteuer	grundsätzlich jeder Unternehmer (Ausnahmen möglich)	monatliche Voranmeldungen bei neugegründeten Unternehmen zwei Jahre lang; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Gewerbsteuer	alle Gewerbetreibenden (ausgenommen sind freie Berufe und die Landwirtschaft)	vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres
Lohnsteuer	jeder Arbeitgeber	in der Regel zum 10. des Folge- monats

Sie können die Steuererklärung bequem und kostenlos über ELSTER ([www.elster.de](http://www.elster.de)) erstellen. Mit ELSTER bietet die Finanzverwaltung die Möglichkeit, Steuerklärungsdaten in verschlüsselter Form sicher und authentifiziert per Internet an Ihr Finanzamt zu senden. Es ist dafür eine einmalige kostenlose Registrierung erforderlich.

## Steuererklärungen

Nach Ablauf des Kalenderjahres sind Sie zur authentifizierten elektronischen Übermittlung folgender Erklärungen verpflichtet:

- Einkommensteuererklärung mit Gewinnermittlung
- Umsatzsteuerjahreserklärung
- Gewerbesteuererklärung.

## Einkommensteuer-Vorauszahlungen

Während bei einem Arbeitsverhältnis monatlich Lohnsteuer vom Arbeitslohn einbehalten und durch den Arbeitgeber an das Finanzamt abgeführt wird, wird bei Unternehmerinnen und Unternehmern die Einkommensteuer im sogenannten Vorauszahlungsverfahren erhoben. Die Vorauszahlungen werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben, in der alle Einkünfte erklärt werden müssen. Die gezahlten Vorauszahlungen werden auf die Einkommensteuer angerechnet.

## Gewinnermittlung

Maßgeblich für die Festsetzung der Einkommensteuer bei Gewerbetreibenden und Freiberuflern ist der Gewinn.

Steuerrechtlich gibt es zwei Methoden der Gewinnermittlung: Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) und Einnahmenüberschussrechnung (EÜR). Welche Gewinnermittlungsmethode Sie anwenden können, hängt von der Art und dem Umfang Ihres Betriebes ab.

Genauere Erläuterungen finden Sie in unserem Broschürenservice im Internet unter [www.finanzverwaltung.nrw.de](http://www.finanzverwaltung.nrw.de) unter Service/Broschürenservice und dort unter Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer.

## Umsatzsteuer

Besteuert werden die Umsätze des Unternehmens. Zu den Umsätzen gehören unter anderem Lieferungen, sonstige Leistungen (zum Beispiel Dienstleistungen) und innergemeinschaftliche Erwerbe (Lieferungen innerhalb der EU).

## Vorsteuer

Vorsteuer ist insbesondere Umsatzsteuer, die Ihnen andere Unternehmer für Leistungen an Ihr Unternehmen in Rechnung stellen. Diese können Sie gegebenenfalls steuermindernd geltend machen.

## Besteuerungsverfahren

Bei neu gegründeten Unternehmen ist eine monatliche Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben. Die Voranmeldung ist bis zum zehnten Tag des folgenden Monats elektronisch authentifiziert an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. Die selbst berechnete Umsatzsteuer (Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer) ist gleichzeitig am zehnten Tag des folgenden Monats an das Finanzamt zu zahlen.

## Kleinunternehmerregelung

Wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind, muss keine Umsatzsteuer gezahlt werden (sogenannte Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG)):

## Voraussetzungen

- das Unternehmen befindet sich im Inland und
- der Umsatz plus Steuer betrug im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro oder weniger und
- der Umsatz plus Steuer wird im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro betragen.
- Bei neu gegründeten Unternehmen: Der Umsatz des laufenden Kalenderjahres wird voraussichtlich nicht mehr als 17.500 Euro betragen. Der tatsächliche Umsatz ist auf ein gesamtes Jahr hochzurechnen.



### Folgen

- Umsatzsteuer darf in Rechnungen nicht ausgewiesen werden.
- Es ist kein Vorsteuerabzug möglich.

### Besonderheiten für Online-Händler

Wenn Sie Waren über eine Online-Plattform verkaufen, benötigen Sie seit dem 01.01.2019 eine Bescheinigung über Ihre steuerliche Registrierung. Diese erhalten Sie auf Antrag bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

## Welche Angaben muss eine Rechnung grundsätzlich enthalten?

Eine Rechnung muss grundsätzlich folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Unternehmers und des Leistungsempfängers
- die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID)
- das Ausstellungsdatum
- eine fortlaufende Nummer/Rechnungsnummer
- die Menge und Bezeichnung des Liefergegenstandes oder die Art der Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung/Leistung
- das vereinbarte Entgelt sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen
- Steuersatz/Steuerbetrag oder Hinweis auf Steuerbefreiungen
- gegebenenfalls einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht.
- Sofern der Leistungsempfänger die Rechnung ausstellt bzw. ausstellen lässt, muss diese die Angabe „Gutschrift“ enthalten (§ 14 Absatz 2 Satz 2 UStG).

### Gewerbsteuer

Gewerbsteuerpflichtig sind alle Gewerbetreibenden. Die Gewerbsteuer wird von den Gemeinden erhoben, die Erklärung hingegen ist beim Finanzamt einzureichen.

### Lohnsteuer

Wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen, sind Sie verpflichtet, Lohnsteuer vom Arbeitslohn Ihrer Arbeitnehmer einzubehalten und für diese an das Finanzamt zu zahlen. Arbeitnehmer sind alle Personen, die Arbeitslohn aus einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis erhalten. Die Lohnsteuer müssen Sie elektronisch beim Finanzamt anmelden. Je nach Höhe der Lohnsteuer ist monatlich, vierteljährlich oder jährlich eine Anmeldung abzugeben. Spätestens am zehnten Tag nach Ablauf dieses Zeitraums müssen Sie die Anmeldung authentifiziert an Ihr Finanzamt übermitteln und die Steuer begleichen.

Die pauschale Lohnsteuer für geringfügig Beschäftigte (450-Euro-Job) muss bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden. Infos hierzu: [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de).

## Noch Fragen?

Ihr örtlich zuständiges Finanzamt hilft Ihnen gerne bei steuerlichen Fragen rund um Ihre Existenzgründung.

Hier individueller Aufkleber des jeweiligen Finanzamts.

### Ausführliche Informationen und weitere Links:

kostenlose Broschüre:  
Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer

Finanzverwaltung allgemein:  
[www.finanzverwaltung.nrw.de](http://www.finanzverwaltung.nrw.de)

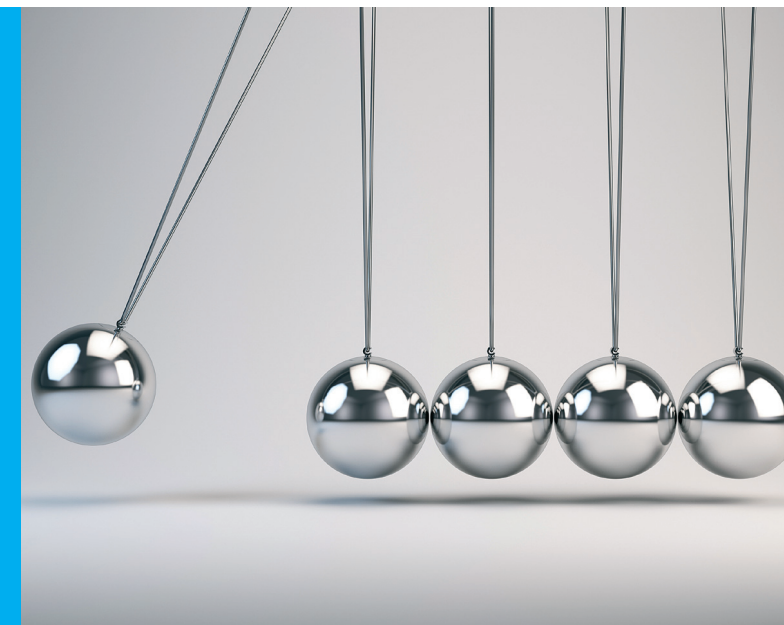
Tipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer:  
<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuertipps-fuer-existenzgruenderinnen-und-existenzgruender>

Bundesfinanzministerium: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:  
[www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

Elektronische Steueranmeldungen und -erklärungen:  
[www.elster.de](http://www.elster.de)

STARTERCENTER NRW: [www.startercenter.nrw](http://www.startercenter.nrw)



## Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer. **Oktober 2019**

### Herausgeber

Ministerium der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Pressereferat  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
[www.finanzverwaltung.nrw.de](http://www.finanzverwaltung.nrw.de)

### Titelbild

© Sashkin – stock.adobe.com

**FINANZVERWALTUNG**  
für Nordrhein-Westfalen